

Die erfreuliche Erneuerung einer Kirche

Autor(en): **A.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **30 (1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwar auf dem Papier, gehört aber zu einigen der im Automobilgesetz enthaltenen Paragraphen, für deren Nachachtung keine Behörde besorgt ist. (Würde es sich um eine Vorschrift handeln, die den Motorfahrzeugführer ausschliesslich beträfe, so wäre sie mit aller Energie gewiss schon längst in die Tat umgesetzt worden!)

„Die oftmals geschmacklose und schreiende Reklame dieser Art bedeutet aber nicht nur in vielen Fällen eine Gefährdung des Strassenverkehrs, in dem die Uebersichtlichkeit an manchen Oertlichkeiten und besonders vor Kurven oder Wegkreuzungen beeinträchtigt wird, sondern vor allem auch eine bedauerliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

„Die Motorfahrzeugführer werden diese Aktion nur begrüssen und, soweit es in ihren Kräften steht, unterstützen. Wer sich nach der Wochenarbeit eine Ausfahrt am Sonntag leisten kann, der wird sich als Ausflügler ob den die Landschaft entstellenden Strassenreklamen ärgern. Dazu kommt das für den Automobilisten mindestens ebenso wichtige Moment der Sicherheit für sich, seine Passagiere und die übrigen Strassenbenützer. Es ist zu hoffen, dass die Aktion der Heimatschutzvereinigung nicht auf den Kanton Zürich beschränkt bleibt und ihr anderseits von den massgebenden Gemeinde- und Kantonsbehörden auch das notwendige Verständnis und die wünschbare tatkräftige Unterstützung zuteil werde. Und wenn das eidg. Justiz- und Polizeidepartement dem eingangs erwähnten Art. 4 des Motorfahrzeuggesetzes gelegentlich seine besondere Aufmerksamkeit schenken würde, dann könnte es der Dankbarkeit weiter am Strassenverkehr und an der Erhaltung unserer Landschaft interessierter Kreise versichert sein!“

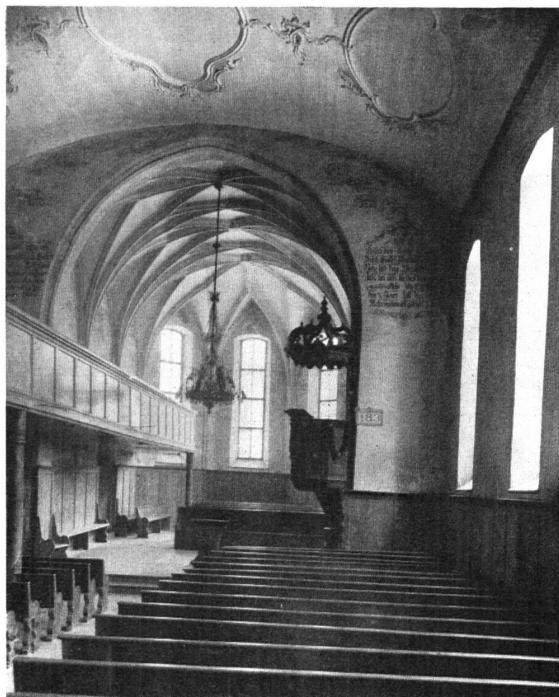
Damit sind wir natürlich sehr einverstanden. Die Leser der „Automobil-Revue“ können versichert sein, dass wir mit der Strasse Zürich - Winterthur nur einen Anfang gemacht haben und dass wir weiterhandeln werden, bis diese ganze Pest in unserm Land ein Ende hat. Aber zum Kriegführen braucht's Soldaten. Und da hoffen wir, dass die Motorwagenbesitzer nicht nur Hurrah schreien und Sympathie nebst Dankbarkeit ausdrücken, sondern unsere Mitglieder werden. Nur so erreicht man etwas.

Die erfreuliche Erneuerung einer Kirche

Die Kirche in Schiers, die wohl im 14. Jahrhundert erbaut worden ist und als die älteste des Prätigaus gilt, ist im 18. Jahrhundert arg verunstaltet worden. Unter die alte Holzverschalung des Dachstuhls wurde ein Stuckgewölbe eingezogen und mit Rokokoschnörkeln und -feldern verziert, die zwar durchaus keine schlechte Arbeit waren, aber besonders dadurch störten, dass sie beim Anschluss an die Wände sich nicht recht einpassen wollten, was vor allem beim Chorbogen zu einem unmöglichen Zustand führte. Denn hier kam über den grossen, den ganzen Raum beherrschenden Spitzbogen ein ziemlich flacher Stichbogen zu stehen, so dass die Wand selber keine klaren Umrisse mehr zeigte.

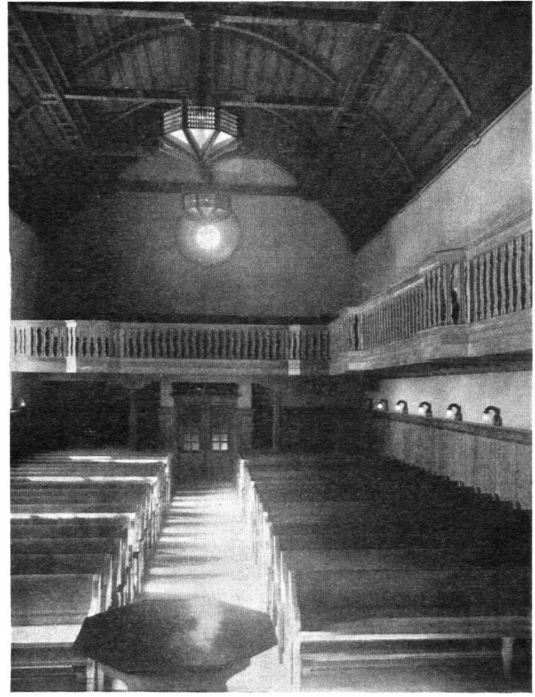
Schlimmer waren die Zutaten des 19. Jahrhunderts: eine Empore, die an der Westmauer mit der Orgel begann und sich dann die ganze Nordmauer entlang bis in den Chor hinzog, und so die klare Auseinanderhaltung von Schiff und Chor verunmöglichte. Zudem waren ihre glatten, vollen Brüstungen und die Gusseisenstützungen, die sie trugen, langweilig genug und brachten neben Gotik und Rokoko einen dritten Stil, das Biedermeiertum, herein. Und als vierter kam das Schlimmste: zwei prahlerische schmiedeiserne Kronleuchter in falschem Barock, die alles zerschnitten und doch nur ein jämmerliches Licht zu geben vermochten.

In jüngster Zeit hat nun Architekt Nikolaus Hartmann aus St. Moritz, ein führender Heimatschützer seit unsern ersten Tagen, die Kirche Schiers wieder in einen schönen Raum zurückverwandelt. Statt des Stuckgewölbes bekam sie ein gotisches Holzgewölbe, aus dem die Kehlbalken mit ihren Hängesäulen in offener Konstruktion hervortreten; als Schmuck erhielten sie Inschriftenbänder in gotischen



Die Erneuerung der Kirche von Schiers. Die Mörteltonne des 18. Jahrhunderts wurde durch eine Holztonne mit teils offenem Gebälk ersetzt und die Empore, die Schiff und Chor zerschnitt, durch eine fast stützenlose ersetzt, die im Schiff bleibt.

Dans l'Eglise gothique de Schiers, dans les Grisons, le 18e siècle avait mis une voûte de stuc, que l'architecte N. Hartmann de St-Moritz vient de remplacer par une voûte de bois à construction ouverte. De cette façon la grande ogive du chœur et le mur qu'elle perce, ressortent de nouveau en clarté architecturale.



Was von der alten Kirche erhalten werden konnte, vor allem Kanzel und Taufstein, blieb erhalten; was Neues geschaffen werden musste, entstand in jenem ländlichen Stil, den der dörfliche Handwerker beherrscht und der die Dorfkirche bezeichnet.
L'architecte a tout conservé qui a de la valeur artistique; mais quant à ce qu'il devait créer, notez-le bien, il ne l'a pas fait en faux-gothique mais dans le style rustique dans lequel les artisans du village savent travailler. C'est ainsi qu'il a réussi à faire une église vraiment villageoise.

Minuskeln. Die nördliche Empore wurde soweit zurückgesetzt, dass sie nun am Chorbogen ihr Ende findet; so wurde dem Schiff wie dem Chor die räumliche Klarheit wiedergegeben. Die ganze Empore wurde im bäuerlichen Holzstil des Präti-gaus aufgebaut: Holzstützen mit Sattelhölzern, die Brüstung mit ihren erker-artigen Vorsprüngen aus ausgesägten Brettdocken. Dadurch wurde die Kirche als Landkirche gekennzeichnet, und ebenso durch die hölzernen Beleuchtungskörper mit ihren feinen Gitterchen und der beleuchtungstechnisch vorzüglichen Anordnung. Alles wertvolle Alte wurde gelassen: die Kanzel der Spätrenaissance, der alte Taufstein, die Inschriften an der Chorbogenwand, die nun architektonisch richtig gelöst ist. Schade ist nur, dass es nicht möglich war, die neue Orgel an Stelle der alten zu lassen; so verstellt sie etwas den Chor und seine Fenster, aber wahrscheinlich nicht viel mehr, als es früher ein Altar auch getan hat.

Zum Schluss noch eine grundsätzliche Erörterung. Wir laufen heute bei der Erneuerung alter Bauten nicht mehr dem Phantom der Stilreinheit nach und werfen nicht mehr beispielsweise aus einer romanischen Kirche alles Gotische, alles aus der Renaissance- und Barockzeit heraus, um es durch gefälschte romanische Dinge zu ersetzen. Wie sich in einer alten Stube die Rokokokommode und ein Möbel im Zopfstil recht gut vertragen, so vertragen sich in einer Kirche alle Stile, sofern die Arbeiten wertvoll sind und keine die anderen übertönen will. Hier waren aber die spätern Zutaten stümperhaft und liessen keine Harmonie mehr aufkommen. Auch die Kirche, wie sie heute ist, stellt keine Stileinheit dar, sondern eine Mischung zwischen Gotik und fast zeitlosem Bauernstil, aber eine ganz vorzügliche.

A. B.

Section vaudoise – La nouvelle loi sur les affiches

Depuis environ deux ans, il était question d'élaborer une nouvelle loi sur les affiches. Le comité de notre section s'est aussitôt mis en rapport avec le juriste chargé de préparer le projet et lui a demandé de bien vouloir, si c'était possible, introduire dans la législation vaudoise le principe qui a débarrassé le canton de Genève de la plaie des réclames : pas d'affiches pour des tiers ; autrement dit : permission au propriétaire, au commerçant, à l'industriel d'afficher ce qui lui convient pour son fonds, son commerce ou son industrie ; mais défense absolue de faire de la réclame pour d'autres personnes.

A la vérité, ce principe ne se trouve pas dans la loi du 19 juin 1920 sur la Conservation des monuments historiques et la protection des sites, votée par le Grand Conseil genevois. Il faut le chercher dans les divers Arrêtés d'exécution édictés par le Conseil d'Etat. Le dernier est de décembre 1934.

Divers motifs se sont opposés à la réalisation de notre vœu : la résistance, supposée infrangible, du Grand Conseil vaudois, qui tiendrait sûrement compte des protestations des industriels et commerçants ; le désir très légitime de laisser aux autorités communales leur compétence dans l'intérieur des agglomérations.

Le président de notre section, gracieusement autorisé à présenter nos vœux devant la Commission du Grand Conseil chargée de rapporter sur le projet, a demandé que le principe genevois soit appliqué en dehors des agglomérations. Pratiquement, c'était difficile, parce que cela bousculait l'économie générale de la loi. Mais nous sommes persuadé que les arguments avancés n'ont pas été sans influence sur les résolutions prises lors de la discussion au Grand Conseil.

Voici les dispositions essentielles de la nouvelle loi :

En dehors des agglomérations, le long des routes cantonales et communales, toute affiche commerciale est interdite dans une zone de 20 mètres de largeur ; au delà des 20 mètres, l'affiche ne doit pas avoir une surface supérieure à 2 mètres carrés.